



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 17. Mai 2018

Nummer 20

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		129	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes in Weeze	S. 185	S. 190
122	Anerkennung einer Stiftung (GKH-CB Stiftung)			S. 185	
123	Umstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 20 in Haan zur Gemeindestraße			S. 185	
124	Umstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 9 in Krefeld zur Gemeindestraße			S. 186	
125	Umstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 3 im Stadtgebiet Essen			S. 187	
126	Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 3 im Stadtgebiet Essen			S. 188	
127	Kennzeichnung von Wanderwegen			S. 189	
128	Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG			S. 189	
		130	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes in Goch		S. 191
		C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen			
		131	Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221153418		S. 192
		132	Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3225289721 (alt 15289721)		S. 192

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

122 Anerkennung einer Stiftung (GKH-CB Stiftung)

Bezirksregierung
21.13 –St.1944

Düsseldorf, den 07. Mai 2018

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„GKH-CB Stiftung“

mit Sitz in Solingen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 22.12.2017 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 185

123 Umstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 20 in Haan zur Gemeindestraße

Bezirksregierung
25.07.01.3 –K 20 Haan

Düsseldorf, den 30. April 2018



Bezirksregierung Düsseldorf

Umstufung

einer Teilstrecke der Kreisstraße 20

in Haan zur Gemeindestraße

Die Teilstrecke der Kreisstraße 20, die vom Kreuzungsbereich Pastor-Vömel-Str./Parkstraße über die Parkstraße, Dörpfeldstraße, Thunbuschstraße, Brückenstraße und Hochstraße bis zum Kreuzungsbereich Hochstraße/Gruitener Straße führt, liegt als Ortsdurchfahrt vollständig im Gebiet der Stadt Haan. Durch die Errichtung der mit Beschluss vom 10.03.2003 durch die Bezirksregierung Düsseldorf planfestgestellten Ortsumgehung Haan-Gruiten-Bahnhof von der L 357 bis zur L 423, hat sich die Verkehrsbedeutung der oben genannten Teilstrecke der K 20 entsprechend geändert, sie hat im Wesentlichen nur noch innerörtliche Erschließungsfunktionen.

Gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) wird die Kreisstraße 20 zwischen dem Kreuzungsbereich Pastor-Vömelstraße/Parkstraße (Netzknoten 4708012) und dem Kreuzungsbereich Hochstraße/Gruitener Straße (Netzknoten 4708004) daher zur Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW abgestuft.

Die Umstufung wird zum **01. Juli 2018** wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Umstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe vor dem **Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf** Klage erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Eine elektronische Übermittlung per E-Mail ist nach wie vor nicht möglich. Sofern eine Übersendung über das EGVP nicht gewünscht wird, benutzen Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse die ansonsten üblichen Übermittlungswege.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf eingeht. Falls Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Im Auftrag

(Matthias Vollstedt)

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 185

124 Umstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 9 in Krefeld zur Gemeindestraße

Bezirksregierung
25.07.01.4 –K 9 Krefeld

Düsseldorf, den 30. April 2018



Bezirksregierung Düsseldorf

Umstufung

einer Teilstrecke der Kreisstraße 9

in Krefeld zur Gemeindestraße

Durch die Fertigstellung der neu gebauten Hafeningstraße (2. Bauabschnitt) hat sich die frühere Verkehrsbedeutung der Teilstrecke der alten Kreisstraße 9, Teilabschnitt des "Heidbergsweg" und der Straße "An der Römerschanze" zwischen dem Netzknoten 4606 499 und dem Netzknoten 4606 102 geändert. Sie hat im Wesentlichen nur noch innerörtliche Erschließungsfunktionen.

Gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) wird die Kreisstraße 9 (alt) im o. a. Ortsbereich daher zur Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW abgestuft.

Die Umstufung wird zum **01. Juli 2018** wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung


Gegen diese Umstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe vor dem **Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf** Klage erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Eine elektronische Übermittlung per E-Mail ist nach wie vor nicht möglich. Sofern eine Übersendung über das EGVP nicht gewünscht wird, benutzen Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse die ansonsten üblichen Übermittlungswege.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf eingeht. Falls Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Im Auftrag



(Matthias Vollstedt)

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 186

125 Umstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 3 im Stadtgebiet Essen

Bezirksregierung
25.07.01.5 –K 3 Essen

Düsseldorf, den 03. Mai 2018



Bezirksregierung Düsseldorf

Umstufung

einer Teilstrecke der Kreisstraße 3

im Stadtgebiet Essen

Im Rahmen der Stadterneuerung Kupferdreh wurde der Bahnübergang „Bahnstraße“ aufgegeben und der S-Bahnhaltepunkt neu gebaut. In diesem Zusammenhang hat sich die Verkehrsführung im Kupferdreher Ortskern geändert.

Durch den Neubau der S-Bahnhaltepunkte auf der Trasse der Prinz-Friedrich-Straße wurde diese mit der Folge aufgegeben, dass der alte Teilabschnitt der K 3 von der Straße „Kampmannbrücke“ (Netzknoten 4508053) über die Prinz-Friedrich-Straße und die Bahnstraße bis zur Kupferdreher Straße (Netzknoten 4608079) seine Funktion als Kreisstraße nicht mehr erfüllen kann.

Damit weiterhin eine Kreisstraßenverbindung nach Heisingen besteht, wurde die Poststraße baulich mit der Straße „Kampmannbrücke“ verbunden. Diese neue Teilstrecke führt von der Kreuzung mit der Kupferdreher Straße (Netzknoten 4608134) über die Poststraße, unterquert die hochliegende BAB 44 und die jetzt ebenfalls hoch liegende Bahntrasse und bindet in Höhe des Prinz-Friedrich-Platzes (Alter Bahnhof Kupferdreh) an die Straße „Kampmannbrücke“ an“ (Netzknoten 4508053).

Gemäß § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) wird die Gemeindestraße „Poststraße“ vom Netzknoten 4608134 im o. a. Straßenverlauf bis zum Netzknoten 4508053 zur Kreisstraße K 3 aufgestuft (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW).

Die Umstufung wird zum **01. Juli 2018** wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Umstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe vor dem **Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen** Klage

erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERWO VG/FG - vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Eine elektronische Übermittlung per E-Mail ist nach wie vor nicht möglich. Sofern eine Übersendung über das EGVP nicht gewünscht wird, benutzen Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse die ansonsten üblichen Übermittlungswege.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen eingeht. Falls Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Im Auftrag



(Andrea Schäfer)

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 187

126 Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 3 im Stadtgebiet Essen

Bezirksregierung
25.07.01.6-K 3 Essen

Düsseldorf, den 08. Mai 2018



Bezirksregierung Düsseldorf

Umstufung

einer Teilstrecke der Kreisstraße 3

im Stadtgebiet Essen

Im Rahmen der Stadterneuerung Kupferdreh wurde der Bahnübergang „Bahnstraße“ aufgegeben und der S-Bahnhaltepunkt neu gebaut. In diesem Zusammenhang hat sich die Verkehrsführung im Kupferdreher Ortskern geändert.

Durch den Neubau der S-Bahnhaltepunkte der S-Bahnlinie S 9 (Verbindung Essen/Wuppertal) auf der Trasse der Prinz-Friedrich-Straße wurde diese mit der Folge aufgegeben, dass der alte Teilabschnitt der K 3 von der Straße „Kampmannbrücke“ (Netzknoten 4508 053) über die Prinz-Friedrich-Straße und die Bahnstraße bis zur Kupferdreher Straße (Netzknoten 4608 079) seine Funktion als Kreisstraße nicht mehr erfüllen kann.

Damit weiterhin eine Kreisstraßenverbindung nach Heisingen besteht, wurde die Poststraße baulich mit der Straße „Kampmannbrücke“ verbunden. Diese neue Teilstrecke führt von der Kreuzung mit der Kupferdreher Straße (Netzknoten 4608 134) über die Poststraße, unterquert die hochliegende BAB 44 und die jetzt ebenfalls hoch liegende Bahntrasse und bindet in Höhe des Prinz-Friedrich-Platzes (Alter Bahnhof Kupferdreh) an die Straße „Kampmannbrücke“ an“ (Netzknoten 4508 053).

Gemäß § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) wurde die Gemeindestraße „Poststraße“ vom Netzknoten 4608 134 im o. a. Straßenverlauf bis zum Netzknoten 4508 053 zur Kreisstraße K 3 mit Verfügung vom 03.05.2018 (AZ 25.07.01.5 -K 3 Essen) mit Wirkung ab dem 01.07.2018 aufgestuft (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW).

Im Zusammenhang mit der beschriebenen Maßnahme wird die Bahnstraße als Teilstrecke der alten K 3 von der Kupferdreher Straße (Netzknoten 4608 079) bis zur Trasse der S-Bahnlinie S 9 gemäß § 8 Abs. 3 StrWG NRW zur Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW abgestuft.

Die Umstufung wird zum **01. Juli 2018** wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Umstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe vor dem **Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen** Klage erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -

ERWO VG/FG - vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

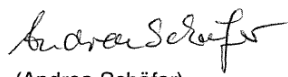
Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Eine elektronische Übermittlung per E-Mail ist nach wie vor nicht möglich. Sofern eine Übersendung über das EGVP nicht gewünscht wird, benutzen Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse die ansonsten üblichen Übermittlungswege.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen eingeht. Falls Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Im Auftrag


(Andrea Schäfer)

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 188

127 Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung
51.01.06.02-SGV-Pilgerweg E

Düsseldorf, den 07. Mai 2018

Mit Bescheid vom 07. Mai 2018, Az.: 51.01.06.02-SGV-Pilgerweg E habe ich gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), das folgende -hier nicht in Originalgröße abgebildete- Markierungszeichen für die Markierung des Wanderweges „Pilgerweg Bistum Essen“ zugelassen. Das Zeichen zeigt ein weißes geschwungenes „P“ auf magentafarbenem Grund mit dem darunter liegendem Schriftzug „Pilgerweg Bistum Essen“ ebenfalls in Weiß.



Im Auftrag
gez. Tristan Kleine-Kleffmann

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 189

128 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG

Bezirksregierung
53.01-100-53.0044/16/3.2.1.1

Düsseldorf, den 08. Mai 2018

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG a. F. über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG

Die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg, hat mit Datum vom 13.07.2016 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerkes durch Bau und Betrieb einer Sauerstoffimpulsanlage (SIP-Anlage) am Hochofen 1 beantragt.

Der Änderung umfasst im Wesentlichen:

- o Stahl- und Betonbau
- o Medienversorgung
- o Pulserzeugung
- o Elektrik und Automatisierung

Nach der Übergangsvorschrift des § 74 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3 c oder nach § 3 e Absatz 1 Nummer 2 in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung (UVPG a. F.) weiter anzuwenden.

Nach § 3 a Satz 1 UVPG a. F. stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG a. F. für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Hochofen 1 ist Bestandteil des Integrierten Hüttenwerkes. Das Integrierte Hüttenwerk ist ein Vorhaben im Sinne der Ziffer 3.2 der Anlage 1 zum UVPG a. F. und dort mit dem Buchstaben x gekennzeichnet. Die Änderung einer solchen Anlage bedarf gemäß § 3 e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3 c Satz 1 UVPG a. F. einer Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Eine solche ist nach § 3 e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3 c Satz 1 und 3 UVPG a. F. durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG a. F. aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG a. F. zu berücksichtigen wären. In die Vorprüfung sind nach § 3 e Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 UVPG a. F. auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG a. F. hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen – auch unter Berücksichtigung der bislang ergangenen Änderungsbeschlüsse – durch das Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG für den Änderungsgegenstand „Bau und Betrieb einer Sauerstoffimpulsanlage am Hochofen 1“ nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG a. F. habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG a.F. bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG a.F. nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Brigitte Thiel

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 189

129 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes in Weeze

Bezirksregierung
54.06.03.21-50

Düsseldorf, den 04. Mai 2018

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes

Der

Niersverband
Am Niersverband 10
41747 Viersen

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Weeze, Gemarkung Wissen, Flur 4, Flurstück 3, Grundwasser aus drei Brunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 28.000 m³ zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Gewinnung von Brauchwasser.

Für dieses Vorhaben hat der Niersverband unter dem 8. August 2017, ergänzt 9. April 2018 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Nach der Prüfung der vorgenannten Kriterien liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben des Niersverbandes keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Entnahme verursacht nur in einem kleinen Radius eine sehr geringe lokale Absenkung um wenige Zentimeter. Diese ist geringer als die natürliche Grundwasserschwankung. Die Absenkung verbleibt auf dem Betriebsgelände.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Annette Glimm-Tran Duc

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 190

130 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes in Goch

Bezirksregierung
54.06.03.21-51

Düsseldorf, den 04. Mai 2018

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes

Der

Niersverband
Am Niersverband 10
41747 Viersen

beabsichtigt, auf dem Grundstücken in Goch, Gemarkung Goch, Flur 13, Flurstücke 116 und 175, Grundwasser aus drei Brunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 27.000 m³ zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Gewinnung von Brauchwasser.

Für dieses Vorhaben hat der Niersverband unter dem 8. August 2017, ergänzt am 28. März 2018 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Nach der Prüfung der vorgenannten Kriterien liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben des Niersverbandes keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Entnahme verursacht nur in einem kleinen Radius eine sehr geringe lokale Absenkung um wenige Zentimeter. Diese ist geringer als die natürliche Grundwasserschwankung. Die Absenkung verbleibt auf dem Betriebsgelände.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Annette Glimm-Tran Duc

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 191

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

131 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221153418

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221153418 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 30.07.2018 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 30. April 2018

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 192

132 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3225289721 (alt: 15289721)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3225289721 (alt: 15289721) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 03.08.2018 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 03. Mai 2018

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 192

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf